Donnerstag, 10.11.2011

BGH prüft Urteil im Korruptionsfall bei Wasserwerken Leipzig

Bundesanwaltschaft übt heftige Kritik an Landgericht

Foto: dapd

Karlsruhe (dapd-lsc). Der Bundesgerichtshof (BGH) wird am Mittwoch über den millionenschweren Korruptionsskandal bei den Wasserwerken in Leipzig (KWL) entscheiden. Der 1. Strafsenat wird am frühen Nachmittag bekanntgeben, ob der Prozess noch einmal aufgerollt werden muss.

In der Revisionsverhandlung am Dienstag übte der Vertreter der Anklage heftige Kritik an der mangelnden Aufklärungsarbeit des Landgerichts und forderte die Aufhebung des Urteils und Neuverhandlung des Falles.

Der Geschäftsführer des kommunalen Versorgungsunternehmens, Klaus H., war im Januar 2011 vom Landgericht Leipzig wegen Bestechlichkeit, Untreue und Steuerhinterziehung in Höhe von 1,6 Millionen Euro zu vier Jahren und elf Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Zwei weitere Angeklagte erhielten geringere Haftstrafen.

Der Geschäftsführer hatte für die Wasserwerke zum Zwecke der Steuerersparnis Leasingverträge mit Investoren in den USA abgeschlossen. Diese Verträge wurden von einem deutschen Unternehmen vermittelt. Als sich die Steuergesetze in den USA 2004 änderten, wurden von den beiden Geschäftsführern des deutschen Unternehmens 2005 Verträge mit England vermittelt.

Schon die Vertragsgestaltung war nach Auffassung der Staatsanwaltschaft so ungünstig, dass sich der Geschäftsführer H. möglicherweise der Untreue schuldig machte. Weiter forderte der Geschäftsführer die Hälfte der Provisionen, die das deutsche Unternehmen für die Vermittlungstätigkeit erhielt. Die späteren beiden Mitangeklagten übergaben dem Geschäftsführer allein 2005 in Liechtenstein knapp eine Million Euro in bar. Weitere millionenschwere Forderungen folgten.

Das Landgericht Leipzig ließ die Anklage später nur teilweise zu. Weil die Staatsanwaltschaft bei Anklageerhebung die Original-Leasingverträge in englischer Sprache beifügte, sah das Landgericht einen Verstoß gegen das Gerichtsverfassungsgesetz. Da Gerichtssprache Deutsch sei, sei dieser Teil der Anklage nicht zuzulassen. Das führte später zu Aufklärungslücken.

Der Vertreter der Bundesanwaltschaft sagte am Dienstag in der mündlichen Revisionsverhandlung zu diesen Lücken: "Man gewinnt den Eindruck, die Strafkammer hat sich mit Händen und Füßen dagegen gewehrt, in diesen Sumpf einzusteigen." Die Verträge in Englisch beizufügen, sei zulässig gewesen. Außerdem müsse das Gericht von Amts wegen ermitteln und die Verträge dann übersetzen lassen.

Wenn aber bereits die Leasingverträge eine Untreue darstellten und sich herausstellen sollte, dass sie von vornherein auf hohe Provisionszahlungen abzielten, vergrößere das den Schuldumfang und damit auch das Strafmaß für die Angeklagten. Da die Wirtschaftsstrafkammer in Leipzig "offenbar überfordert" sei, beantragte die Bundesanwaltschaft weiter, den Fall an ein anderes Landgericht zu überweisen.

Die drei Verteidiger der Angeklagten beurteilten das Urteil des Landgerichts Leipzig dagegen als rechtsfehlerfrei. Die Staatsanwaltschaft habe damals keine Beschwerde gegen die teilweise Nichtzulassung der Anklage wegen der englischsprachigen Verträge eingelegt. Damit sei ihr Recht auf erweiterte Zulassung der Anklage verwirkt.

Außerdem sei der 5. BGH-Strafsenat in Leipzig zuständig, nicht der 1. Strafsenat in Karlsruhe. Der Fall war dem 1. Strafsenat zugewiesen worden, weil dieser für Steuerhinterziehung zuständig ist. Nach Auffassung eines Verteidigers war Steuerhinterziehung aber nur eine Facette des Falles.

(Aktenzeichen: Bundesgerichtshof 1 StR 302/11)

dapd

erschienen am 08.11.2011

© Copyright dapd Nachrichtenagentur GmbH

KOMMENTARE

WEITERE ARTIKEL